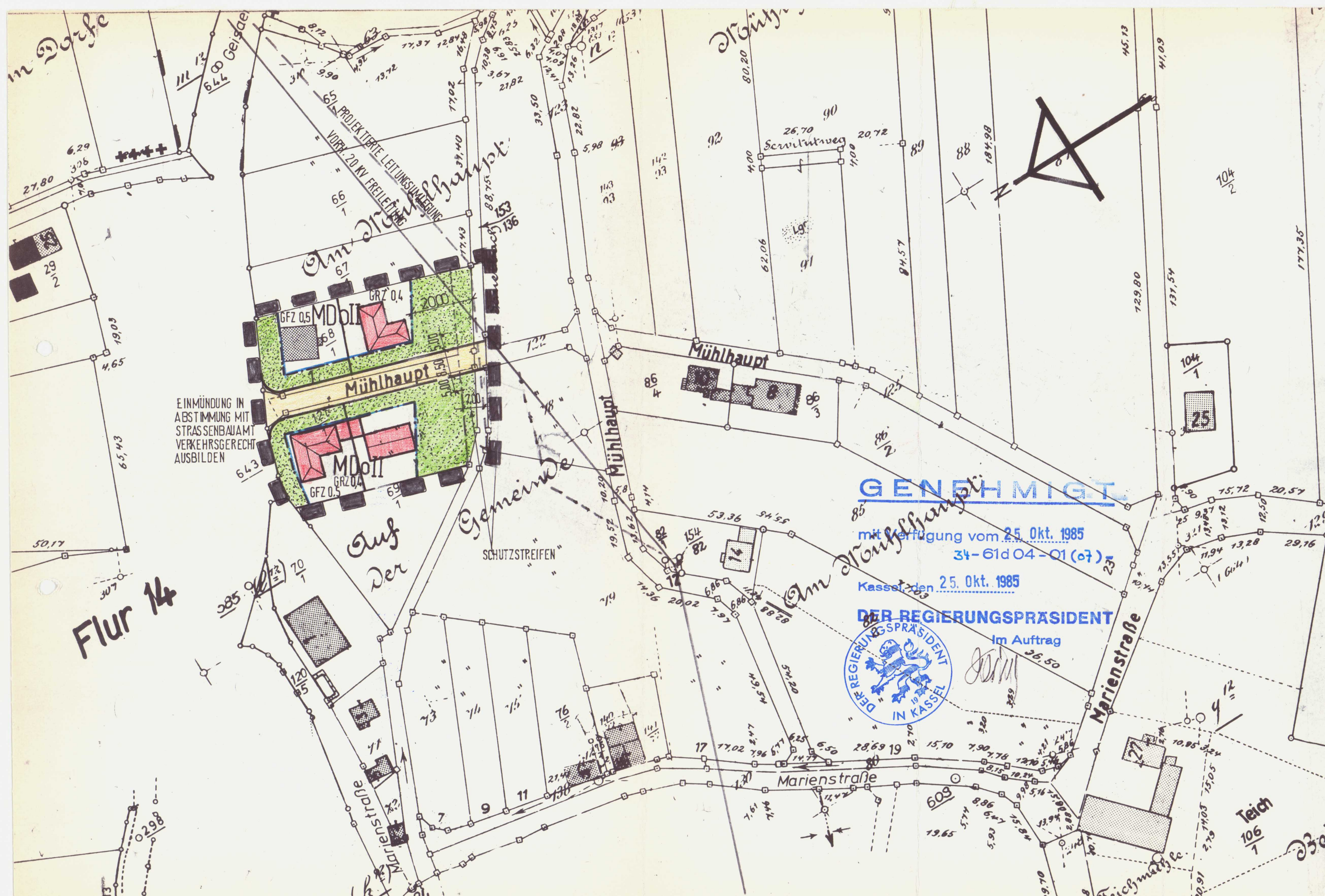




GEMEINDE EITERFELD KREIS FULDA
ORTSTEIL : UFHAUSEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 3 "AM MÜHLHAUPT"
Nach den Bestimmungen
HGO § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (in der derzeit geltenden Fassung)
BBauG Bundesbaugesetz i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256 und 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)
BauNVO Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
Planz VO Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBl. I, S. 102)

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
MD Mischgebiet Dorf
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
Gebiete WAoII
Offene Bauweise 0
Geschloßzahl 4
Grundflächenzahl GFZ 0,4
Geschloßflächenzahl 0,5
Dachneigung 30 - 45°
Satteldach oder Walmdach
Die eingetragenen Gebäude sind nur hinsichtlich ihrer Firststrichung verbindlich.
Bei zweigeschossiger Bauweise ist kein Drempe zulässig.
Eindeckung der Dachfl. in dunkler Farbgebung; helle oder glänzende Dachfl. sind ausgeschlossen.
4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

5. VERKEHRSFLÄCHEN
Baugrenze
nicht überbaubare Grundstücksfläche
öffentliche Verkehrsflächen

Die erforderlichen Einstellplätze für Kraftfahrzeuge der Bewohner sind auf dem Baugrundstück anzulegen (mind. 1 Einstellplatz je Wohnung). Wenn Garagen zweier Nachbargrundstücke auf einer gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen in einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Garagen müssen mit der Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein. Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die Geländeverhältnisse nur einen geringeren Abstand gestatten und keine Belange des öffentlichen Verkehrs entgegenstehen. In den Verkehrswegen sind Trassen für Fernmeldekabel vorzusehen.

Zur offenen Feldmarkung sind die Grundstücke mit Obstbäumen und bodenständigen Gehölzen einzugrünen.

6. KENNZEICHEN
vorhandene Gebäude
neue Gebäude Firststrichung freibleibend nicht verbindlich

7. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftsamtes übereinstimmen.

Fulda 18.07.85
Der Landrat des Kreises Fulda
Katasteramt
Im Auftrag

8. AUFSTELLUNGSVERMERK
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeinde beschlossen am 29. Juni 1980

Eiterfeld, den 25. Juli 1985

9. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit von 04. Feb. 1985 bis 08. März 1985 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 25. Jan. 1985.

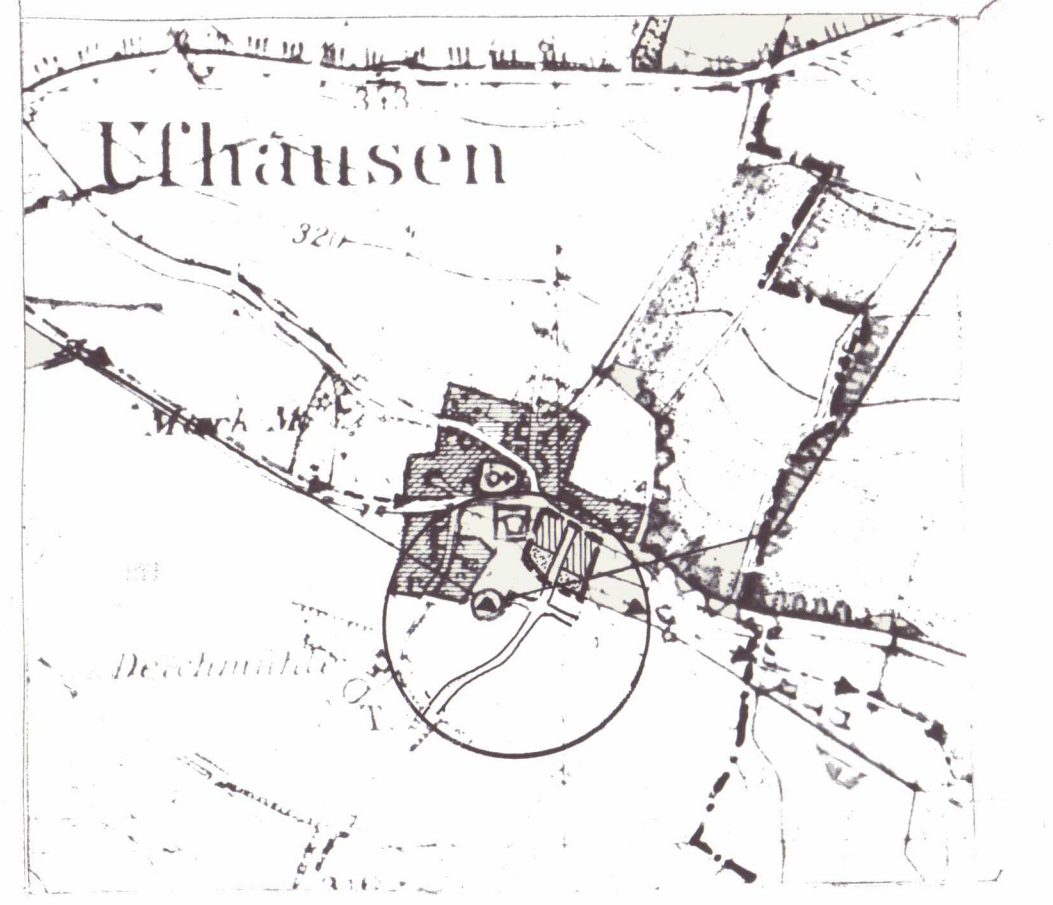
Eiterfeld, den 25. Juli 1985

10. SATZUNGSSCHLUSSVERMERK
Der Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung gem. § 10 BBauG. als Satzung beschlossen am 18. Juni 1985

Eiterfeld, den 25. Juli 1985

11. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
Die Bekanntmachung erfolgte am 08. Nov. 1985
Eiterfeld, 25. Nov. 1985
i. A. Vogls



GEM. EITERFELD
KREIS FULDA
BBPL. NR. 3
OT. UFHAUSEN "AM MÜHLHAUPT"
M. 1:1000

BEARBEITUNG
ARCHITEKT WILLI KIRSCHNER, LUTHERSTR. 21, 6432 HERINGEN, Tel. 06624.1231
GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS GV EITERFELD VOM 22.1.81
" " " " " 26.5.81
" " " " " 22.11.84
" " " " " 18.06.85